Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über das Vorgehen bei Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern, den Anspruch von Personen im AHV-Alter sowie über die Handhabung der Bedarfsermittlung in Tagesstätten.

Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern
Spätestens nach der Umstellung einer Institution auf das neue Finanzierungssystem fällt der jährliche Leistungsvertrag weg und damit auch der Kostenübernahmepreis gemäss Kostenübernahmegesuch (KÜG). Deshalb empfehlen wir Ihnen spätestens mit Abschluss der Umstellung auf BLG auch bei Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern eine Bedarfsermittlung mit dem Individuellen Hilfeplan (IHP) durchzuführen. Dies jedoch nicht über die Webapplikation AssistMe (www.assistme.ch), sondern anhand eines IHP-Bogens, welcher von der Homepage des AIS heruntergeladen werden kann (Link). Zur Ermittlung der Bedarfsstufe übertragen Sie bitte anschliessend die Ergebnisse der Bedarfsermittlung in eine Excel-Datei. Dieses Vorgehen ist mit der Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) abgestimmt und damit für Institutionen auf der IVSE-Liste künftig verbindlich. Dem zahlungspflichtigen Kanton werden die Vollkosten pro Bedarfsstufe in Rechnung gestellt. Es handelt sich dabei um Ansätze inklusive Lebenshaltungskosten, Infrastrukturpauschale, personale Leistungen und vor- und nachgelagerte Leistungen. Das AIS publiziert jeweils die für das Kalenderjahr gültige Liste (PDF im Anhang).

Auch bei Menschen mit Behinderungen, deren Aufenthalt die Sozialhilfe, Kantone ausserhalb der IVSE oder andere Quellen finanziert, wird das gleiche Verfahren angewandt: Es werden die Vollkosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

Personen im AHV-Alter
Das BLG sieht die Finanzierung von behinderungsbedingten Leistungen für Personen von 18 bis 65 Jahren vor. Menschen mit Behinderungen im AHV-Alter, die bei Erreichen des Referenzalters bereits Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe (Aufenthalt in einem Wohnheim oder einer Tagesstätte mit Leistungsvertrag respektive einer Kostengutsprache des AIS) bezogen haben, sind diesen gemäss Artikel 4 Absatz 2 BLG gleichgestellt. Sie haben die gleichen Rechte, wie Menschen mit Behinderungen unter 65 Jahren. Auch bei ihnen führt folglich eine Änderung des Unterstützungsbedarfs zu einer Anpassung der Leistungen. Die bisher von uns kommunizierte Regelung, wonach dies nicht möglich ist, trifft nicht zu.

Der vorstehend beschriebene Besitzstand gelangt für Menschen mit Behinderungen über 65 Jahren, welche einen Platz ohne Leistungsvertrag belegen, nicht zur Anwendung. Sie beziehen keine Leistungen der Behindertenhilfe und erfüllen somit die in Artikel 4 Absatz 2 BLG genannte Bedingung nicht. Gegebenenfalls bleibt die Finanzierung über EL oder den Sozialdienst bestehen.

Bedarfsermittlung in Tagesstätten
Sofern die Tagesstätte separat geführt wird, resultiert aus den Massnahmen des Lebensbereichs Arbeit und Bildungsaufgaben eine eigene Bedarfsstufe Tagesstätte. Die Abrechnung erfolgt wie bisher nach Präsenztagen ab 5 Stunden Aufenthalt respektive Halbtagen bei mindestens 2.5 Stunden. Damit die korrekte Bedarfsstufe zugeordnet werden kann, muss die Eingabe im IHP auf 5 Präsenztagen pro Woche basieren. Das bedeutet beispielsweise, dass bei Teilzeitbesuch von 6 Halbtagen pro Woche der Bedarf auf 10 Halbtage hochgerechnet werden muss. Dazu ein Beispiel:

Hans Muster hat einen Bedarf von 12 Stunden B-Leistungen für seinen Aufenthalt an drei Tagen in der Tagesstätte. Damit die korrekte Bedarfsstufe pro Tag resultiert, müssen die 12 Stunden von drei auf fünf Präsenztage hochrechnet werden. Der Bedarf erhöht sich also von 12 auf 20 Stunden (12 durch 3 mal 5).

In AssistMe muss die Person, welche die Leistungen bezieht, jeweils das Pensum angeben. Somit ist sichergestellt, dass bei Teilzeitpensen die Finanzierung auch nur anteilsmässig erfolgt. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Praxisänderung handelt. Bisher musste in AssistMe nur der effektive Bedarf angegeben werden.

Die französischsprachige Version dieser Mail folgt in Kürze. / La version française de ce mail suivra prochainement.